



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2014  
(OR. en)

14658/14

CES 64

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines luxemburgischen  
Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom

### zur Ernennung eines luxemburgischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

auf Vorschlag der luxemburgischen Regierung,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. September 2010 den Beschluss 2010/570/EU, Euratom zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für den Zeitraum vom 21. September 2010 bis zum 20. September 2015<sup>1</sup> angenommen. Durch Beschluss 2012/694/EU<sup>2</sup> des Rates vom 7. November 2012 wurde Herr Christophe ZEEB zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Christophe ZEEB ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 8.

<sup>2</sup> ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 50

*Artikel 1*

Herr Henri WAGENER, *Conseiller à la Fedil-Business Federation Luxembourg*, wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---